

Das Mehr sub b. begründet sich aus dem bei vorigem Landtage den Rätthen zugebilligten Durchschnittsgehalt von 6600 *M*, wohl aber hatte die Deputation zu prüfen, ob überhaupt die Einstellung von 13 etatmäßigen Rätthen unbedingt nöthig, nicht vielmehr in Folge Geschäftsabnahme, Einziehung von Stellen thunlich sein würde, wie man mit der bei vorigem Landtage geschehenen Bewilligung von nur acht etatmäßigen und vier transitorischen Stellen in Erwartung genommen hatte.

Nach den von der königlichen Staatsregierung erhaltenen Erklärungen hat sich bereits ergeben, daß die Geschäfte bei den Kreishauptmannschaften eine Abminderung, um solche der etatmäßigen Rätthe eintreten lassen zu können, nicht erfahren werden, und versichert die Regierung: sich auf das unabweisbar Nothwendigste beschränkt zu haben.

Eine Erwägung der Deputation, ob nicht durch eine Entlastung von den Militärerzatzgeschäften, Abminderung der Rätthe eintreten könne, ergab, daß dann eventuell wieder die Amtshauptmannschaften überlastet würden, auch für die, exente Stellung einnehmenden, Städte Dresden und Leipzig diese Geschäfte doch bei den Kreishauptmannschaften würden zu verbleiben haben.

Die Deputation glaubt daher eine fernere Fortdauer des Transitoriums für 4 Rätthe nicht aufrecht erhalten zu sollen, nur hielt sie dafür, daß jede Kreishauptmannschaft mit 3 etatmäßigen Rätthen werde auskommen können, und da sich ergab, daß die Anstellung eines vierten (in Summa 13) Rathes in Zwickau nur durch Personalverhältnisse bei Uebergang der Kreisdirectionen in Kreishauptmannschaften bedingt wurde, so empfiehlt sie der Kammer:

Nr. 1 b. mit 85,800 *M*, darunter 6600 *M* transitorisch, für 12 etatmäßige und 1 transitorischen Rath zu bewilligen.

Zu Nr. 1 c.

hat die Deputation die Bewilligung der Erhöhung der Reiseaufwandsentschädigung dem Kirchenrath in der Oberlausitz um 600 *M* zu empfehlen, da das bisher gewährte, seit 25 Jahren bestehende Aequivalent von 1200 *M* als unaukömmlich anzuerkennen ist.

Zu Nr. 1 d.

ist zu bemerken, daß der medicinische Beirath bei der Kreisdirection Zwickau, außer den hier postulirten 3450 *M*, einschließlich 1050 *M* persönlicher Zulage, laut Specialetat noch eine Remuneration von 600 *M* aus Pos. 24 d. erhält. Diese Remuneration wird gewährt, weil der Empfänger eine einträgliche Privatpraxis verlassen hat, die er in Zwickau nicht wieder erreichen konnte, schon aus